VERORDNUNG (EWG) Nr. 2636/90 DER KOMMISSION

vom 13. September 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/90 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2251/90 (4), erstellt die Kommission vor dem 1. Oktober 1990 das Verzeichnis der gemäß Artikel 1 Absatz 2 zweiter bis vierter Gedankenstrich eingegangenen Vorschläge, die für eine Finanzierung in Betracht gezogen werden. Da einige dieser Vorschläge genauer geprüft werden müssen, sollten diese Frist und die mit ihr unmittelbar zusammenhängenden anderen Termine verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 wird wie folgt geändert:

— in Absatz 2, zweiter Satz, wird das Datum 1. Oktober 1990 durch das Datum 1. November 1990 ersetzt;

— in Absatz 3, erster Unterabsatz, zweiter Satz, wird das Datum 1. November 1990 durch das Datum 1. Dezember 1990 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 60.